



UniReport

Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Genehmigt durch Beschluss des Präsidiums der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 5. Juni 2012

Hier: Änderung

Aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte der an dem Abschluss Doktor der Philosophie/Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) beteiligten Fachbereiche (Fachbereiche 3 – 11) vom 13. Dezember 2011 und 17. Februar 2012 wird die Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) vom 26. Juni 2001 (Staatsanzeiger Nr. 46/2001, S. 4.026 ff.) in der Fassung vom 22. Juli 2011 wie folgt geändert:

Artikel I

Die ergänzenden Bestimmungen der Fachbereiche 3 – 11 werden wie folgt geändert:

Unter dem Eintrag „**Fachbereich Erziehungswissenschaften (FB 4)**“ werden die bisherigen Ziffern 3. „Regelungen für FH-Absolventen gem. § 3 Abs. 2“ und Ziff. 4. „Regelungen für ein Zusatzstudium gem. § 3 Abs. 6“ wie folgt neu gefasst:

„3. Regelungen für Abschlüsse gem. § 3 Abs. 1

3.1. Abschlüsse mit fachlicher Nähe zur Erziehungswissenschaft

Es sind weitere erziehungswissenschaftliche Studien im Umfang von mindestens 4 Semestern mit mindestens 4 Leistungsnachweisen und die erfolgreich abgelegte Ergänzungsprüfung gem. § 3 Abs. 5 nachzuweisen. Die Auflage muss spätestens vor Eröffnung des Prüfungsverfahrens erfüllt sein.

3.2. Master mit interdisziplinärem Profil und erziehungswissenschaftlichen Anteilen

Es sind weitere erziehungswissenschaftliche Studien nachzuweisen. Die Entscheidung über den Inhalt der Auflage hängt von dem Umfang der bereits absolvierten erziehungswissenschaftlichen Anteile ab. Die Ergänzungsprüfung gem. § 3 Abs. 5 ist in jedem Fall abzulegen. Die Auflage muss spätestens vor Eröffnung des Prüfungsverfahrens erfüllt sein.

4. Regelungen für FH-Absolventen gem. § 3 Abs. 2

4.1. Absolventen mit Diplomabschluss

Besonders qualifizierte Absolventen können gem. § 3 Abs. 2 zur Promotion zugelassen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Abschluss in den Fächern Sozialpädagogik oder Soziale Arbeit mit mindestens der Note „gut“ (bis 2,5)
- Zusatzstudium im Promotionsfach von mindestens zwei Semestern im Masterprogramm bzw. Hauptstudium. Dabei müssen vier Leistungsnachweise erworben werden:
 - 2 im Bereich „Allgemeine Erziehungswissenschaft“ (Mastermodule 1 – 3)
 - 1 im Bereich Forschungsmethoden (Mastermodule 4 – 6)

- 1 in einem Bereich freier Wahl
- Absolvierung der Ergänzungsprüfung gem. § 3 Abs. 5, Satz 2 bis spätestens zum Antrag auf Eröffnung des Verfahrens

4.2. Absolventen mit Masterabschluss

Absolventen mit einem Masterabschluss in den fachlichen Bereichen Sozialpädagogik und Soziale Arbeit sowie weiterer fachlich einschlägiger Abschlüsse, insbesondere solcher, für die Kooperationsvereinbarungen mit dem Fachbereich Erziehungswissenschaften getroffen wurden, können gem. § 3 Abs. 2 zur Promotion zugelassen werden, sofern der Abschluss mit mindestens der Note „gut“ (bis 2,5) erfolgt ist und die Ergänzungsprüfung gem. § 3 Abs. 5 bis spätestens zum Antrag auf Eröffnung des Verfahrens abgelegt wurde. Im Einzelfall kann der Nachweis von Studienleistungen gefordert werden.

5. Regelung für ein Staatsexamen eines Lehramts (L1, L2, L3, L4) gem. § 3 Abs. 6

Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist der Nachweis eines viersemestrigen Zusatzstudiums mit vier Leistungsnachweisen und der Ergänzungsprüfung gem. § 3 Abs. 6 Der Nachweis muss spätestens vor Eröffnung des Prüfungsverfahrens erbracht sein.

6. Regelung für alle anderen Fälle

In allen anderen Fällen, ist ein volles erziehungswissenschaftliches Studium mit Prädikat (§ 3 Abs. 1) erforderlich. Vor Eröffnung des Prüfungsverfahrens ist gem. § 3 Abs. 3 nachzuweisen, dass der Promovend/die Promovendin mindestens 2 Semester an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main im Fach Erziehungswissenschaft immatrikuliert gewesen ist. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss von den Regelungen in Ziffern 3 – 6 abweichen. Alle Entscheidungen erfolgen grundsätzlich auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung.“

Unter dem Eintrag „**Fachbereich Neuere Philologien (FB 10)**“ wird als letzter Absatz neu aufgenommen:

„Regelung für Doppelpromotionen gem. § 1 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 5:

Bei Doppelpromotionen kann die Disputation in deutscher oder in einer anderen Sprache gehalten werden. Die möglichen Sprachen sind im entsprechenden Kooperationsvertrag zu regeln.“

Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.

Frankfurt am Main, 6. August 2012

Prof. Dr. Rainer Voßen
(Vorsitzender)

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main